

Sehr geehrte Frau Albrecht,

nach § 1 Abs. 1 b) IZG LSA hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. Der Informationszugangsanspruch besitzt damit die Qualität eines formalen subjektiv-öffentlichen Rechts, der sich dadurch auszeichnet, dass dem Anspruch keine materielle Rechtsposition oder eine wie auch immer geartete Betroffenheit zugrunde liegen muss (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz (des Bundes), 1. Auflage, § 1 Rn. 16 ff). Unter der Berücksichtigung der Einschränkungen „dieses Gesetzes“ ist der Informationsanspruch daher materiell-rechtlich voraussetzungslos.

Der Informationszugangsanspruch steht nach § 1 IZG LSA jedermann zu. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ist somit voraussetzungslos, denn weitere Tatbestandsmerkmale (mit Ausnahme des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen) besitzt die Norm nicht. Insbesondere spielen für die Frage, ob der Tatbestand des § 1 IZG LSA erfüllt ist, die Motive für die Antragstellung sowie der angestrebte Verwendungszweck grundsätzlich keine Rolle.

Diese Regelung ist als sog „Jedermannsrecht“ ausgestaltet. Insofern begründet Ihre Funktion als Stadträtin der Stadt Jerichow keine Sonderstellung und ist in Bezug auf den Informationszugangsanspruch aus dem IZG LSA unbeachtlich. Dies haben Sie in Ihrem Antrag auch zutreffend zum Ausdruck gebracht, in dem Sie sich darauf berufen haben, dass Sie als Privatperson („als Bürger der Stadt Jerichow“) Informationszugang beantragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht ist, die subjektiven Rechte einzelner natürlicher Personen nach dem IZG LSA durchzusetzen, da die Kommunalaufsicht ausschließlich dem Allgemeinwohl verpflichtet ist. Eine Rechtsaufsichtsmaßnahme setzt ein öffentliches Interesse voraus. Dies schließt aus, dass sie im Interesse einzelner Privatpersonen tätig wird. Ziel der Kommunalaufsicht (der staatlichen Aufsicht) ist es nicht, dem einzelnen Bürger zu seinem Recht zu verhelfen.

Sollten Sie sich in Ihren Rechten nach dem IZG verletzt fühlen, können Sie jedoch den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 12 Abs. 1 IZG LSA anrufen. Nach § 12 Abs. 2 IZG LSA wird die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die Landesbeauftragte können Sie wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Geschäftsstelle und Besucheradresse: Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0391 81803 – 0
Telefax: 0391 81803 - 33
Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Freitag und vor Feiertagen
8:00-13:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Teßmann

Landkreis Jerichower Land
Sachbearbeiter Kommunalaufsicht
Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht
39288 Burg, Bahnhofstraße 9

Tel.: 03921 949-1510

E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de